

1. Allgemeines

Dem Kaufvertrag zwischen dem AN (ADT) und dem AG (Kunden) liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kauf zu Grunde. Eventuell vorhandenen Geschäftsbedingungen des AG wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Lieferung und Installation der Gefahrenmeldeanlage

2.1. Angaben über Lieferfristen und –termine sowie Installationstermine sind verbindlich, es sei denn, dass sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Die vorgenannten Fristen verlängern sich entsprechend, solange die vom AG zu schaffenden Voraussetzungen für die Errichtung der Anlage (vgl. Ziffer 2.6. dieser AGB) nicht vorhanden sind.

2.2. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. - auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten - verlängert sich, wenn der AN an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtung behindert ist, die Ausführungsfrist um die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird der AN von der Verpflichtung frei, das Werk zu erstellen. Sofern die Ausführungsverzögerung länger als vier Wochen dauert, ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Ausführungszeit oder wird der AN von der Verpflichtung zur Ausführung frei, so kann der AG hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der AN nur berufen, wenn der AN den AG unverzüglich hiervon in Kenntnis setzt.

2.3. Wenn die Lieferung und Installation auf Wunsch des Kunden oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den AG über. Die entsprechenden Kosten für Wartezeit, Bereitstellung und Aufbewahrung und weitere erforderliche Reisen unserer Erfüllungsgehilfen hat der AG zu tragen.

2.4. Der AN ist zu Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

2.5. Der AN übernimmt die Installation der verkauften Anlage zu dem vereinbarten Preis. Sollte der AG die Anlage selber installieren oder durch eine von ihm beauftragte Drittfirma installieren lassen, hat der AG keinerlei Gewährleistungsansprüche gegenüber den AN. Dies gilt nur dann nicht, wenn der AN die Installation durch den AG ausdrücklich zustimmt.

2.6. Der AG hat auf seine Kosten die für die Installation und den Service der Anlage erforderlichen Telekommunikations- und Stromleitungen sowie Steighilfen in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen.

2.7. Vor der Aufnahme von Arbeiten für die Errichtung der Anlage hat der AG dem AN die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Leitungen bzw. Anlagen zu bezeichnen.

3. Abnahme

Der AG ist verpflichtet, die installierte Anlage abzunehmen. Verweigert der AG die Abnahme des gekauften Systems, so kann der AN eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Hat der AG das System in der ihm gesetzten Frist nicht abgenommen, so ist der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. In diesem Fall kann der AN auch ohne Nachweis des tatsächlich entstandenen Schadens 30% des vereinbarten Kaufpreises als Schadensersatz verlangen. Aufgrund dieser Schadenspauschale wird dem AG nicht die Möglichkeit des Nachweises abgeschnitten, dass im konkreten Fall kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Erklärt der AG vor Auslieferung des Systems dem AN gegenüber, den Kaufvertrag nicht erfüllen zu wollen oder aber das System nicht abnehmen zu wollen oder kommt dieser Wille durch sein Verhalten schlüssig zum Ausdruck, so ist der AN berechtigt, anstelle der Erfüllung des Kaufvertrages Zahlung einer Schadenspauschale in Höhe von 30% des vereinbarten Gesamtkaufpreises zu verlangen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Nach Fertigstellung der Installation wird der AN dem AG die erbrachte Leistung in Rechnung stellen. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug eines Skontos fällig. Anfallende Kosten wegen Rücklastschriften hat der AG zu tragen. Übersteigt der Vertragswert eine Summe von EUR 20.000,00 so sind 30 % der Summe bei Vertragsunterschrift, weitere 30 % bei Beginn der Installation sowie die letzten 40 % nach der Abnahme der Leistung fällig.

4.2. Falls der AG dem AN eine Einzugsermächtigung erteilt hat, erfolgt die Zahlung durch Teilnahme des AG am Lastschriftverfahren.

4.3. Die Annahme von Wechseln oder anderen Wertpapieren ist ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt

Das System bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum vom AN. Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf künftige oder bedingte Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Der AG ist verpflichtet, bezüglich der Vorbehaltsware jegliche Beeinträchtigung des Eigentums zu unterlassen und im Falle des Zugriffs Dritter den AN unverzüglich zu informieren.

6. Bonitätsprüfung

6.1. Der AN ist berechtigt, bei der für den Wohn- oder Firmensitz des AG zuständigen Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) oder bei einem anderen Auskunftsinstitut Auskünfte, die dem Schutz vor der Kreditübergabe an Zahlungsunfähige dienen (sog. harte Negativmerkmale, z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen), sowie Auskünfte über Daten über die Aufnahme und ordnungsgemäße Abwicklung von Krediten (sog. Positivdaten) einzuholen. Der AN ist berechtigt, im Falle einer negativen SCHUFA-Auskunft den Vertrag fristlos zu kündigen. Der AN darf darüber hinaus der SCHUFA derartige Daten des AN aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis übermitteln. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen vom AN, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des AG nicht beeinträchtigt werden.

6.2. Zu diesem Zweck ist der AN berechtigt, die in diesem Vertrag vom AG angegebenen Daten der SCHUFA mitzuteilen. Das Ausfüllen der hierfür im Sicherheits-Service-Vertrag vorgesehenen Felder durch den AG erfolgt, soweit die Informationen über Name und Anschrift des AG hinausgehen, auf rein freiwilliger Basis.

7. Gewährleistung

7.1. Ist der AG Unternehmer, hat er offensichtliche Sach- und Installationsmängel unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Feststellung des Mangels schriftlich gegenüber dem AN zu rügen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Dem AG trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

7.2. Ist der AG Verbraucher, hat er offensichtliche Sach- und Installationsmängel innerhalb von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der Feststellung des Mangels schriftlich gegenüber dem AN anzuzeigen. Maßgeblich für die Frist ist die Absendung der Anzeige. Unterlässt der AG die Anzeige, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Wochen nach Feststellung des Mangels.

7.3. Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge wird der AN unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche nachbessern oder nachliefern. Schlägt die Nachbesserung oder die Nachlieferung fehl, kann der AG Minderung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Kauf verlangen. Im Übrigen kann der AN die Nacherfüllung verweigern, soweit sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

7.4. Zur Mängelbeseitigung hat der AG die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

7.5. Eine unentgeltliche Mängelbeseitigungspflicht besteht nicht, wenn die Gerätschaften direkt oder indirekt durch ein Verschulden des AG, z. B. durch eine nicht vertragsgemäße Benutzung oder eigenmächtigen Ausbau, beschädigt werden. Eine unentgeltliche Mängelbeseitigungspflicht besteht weiterhin nicht bei Beschädigung der Gerätschaften durch

- einen Eingriff in die installierten Gerätschaften durch nicht autorisierte Personen,
- einen Unfall (Erschütterung, Sturz, Kurzschluss, Blitzschlag, Überschwemmung etc.),
- einen Spannungswechsel der Strom- und Telefonversorgung oder
- außergewöhnliche Veränderungen der Umgebungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Staub).

In den vorgenannten Fällen hat der AG die Mängelbeseitigungskosten gemäß der jeweils gültigen Preisliste inklusive der Kosten für An- und Abfahrt zu tragen, es sei denn, der Schaden ist durch eine grobe Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht vom AN entstanden und dieser hat es trotz schriftlicher Aufforderung des AG unterlassen, die Mängel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.

7.6. Bei einem Verkauf von neuen Sachen verjähren Mängelansprüche für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Abnahme des gekauften Systems oder mangels Abnahme ab dem Zeitpunkt der Installation der Anlage, für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB innerhalb von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt der Abnahme oder mangels der Abnahme ab dem Zeitpunkt der Installation der Anlage.

7.7. Der Verkauf von gebrauchten Sachen an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Bei einem Verkauf von gebrauchten Sachen an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB verjähren Gewährleistungsansprüche innerhalb von 1 Jahr ab dem Zeitpunkt der Abnahme oder mangels der Abnahme ab dem Zeitpunkt der Installation der Anlage.

8. Haftung

8.1. Der Auftragnehmer haftet für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Personenschaden und Schäden nach dem ProdHaftG gem. der gesetzlichen Bestimmungen.

8.2. Bei sonstiger Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur für den typisch vorhersehbaren Schaden, wenn die Verletzung einer Kardinalpflicht nachgewiesen wird. Eine Kardinalpflicht ist die Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung des Auftragnehmers beträgt maximal 1 Million EUR.

8.3. Indirekte oder Folgeschäden werden nicht ersetzt.

8.4. Für alle übrigen Schäden haftet der Auftragnehmer nicht.

8.5. Ausgeschlossen sind in jedem Fall Ersatzansprüche für Folgeschäden, z.B. bei Nicht-funktionieren der Anlage, Einbruch, Kosten der Polizei bzw. Feuerwehr bei Gefahrenmeldungen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften über eine Haftung für Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit diesen Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.

8.6. Schadensereignisse, die Haftpflichtansprüche gegen den AN zur Folge haben könnten, sind vom AG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des schädigenden Ereignisses, dem AN gegenüber schriftlich anzuzeigen. Verletzt der AG diese Pflicht, hat er den entstandenen Schaden selbst zu tragen. Im Übrigen erlöschen Haftungsansprüche, sofern diese nicht binnen sechs Monaten nach Ablehnung durch den AN oder deren Haftpflichtversicherung gerichtlich geltend gemacht werden.

8.7. Die Leistung vom AN verringert das Schadensrisiko für den AG erheblich. Der AN kann jedoch keine Garantie dafür abgeben, dass Schadensfälle (z.B. Diebstähle, Einbrüche) vermieden werden. Die Leistung ersetzt also keineswegs den Abschluss von einschlägigen Versicherungen (gegen Einbruch-, Diebstahls-, Betriebsunterbrechungs-, Feuer-, Wasser-, Elektronik- oder Kaskoschäden etc.). ADT haftet daher nicht für Schäden, die dem AG daraus entstehen, dass er nicht die genannten Versicherungen abgeschlossen hat.

9. Aufrechnung durch den Kunden

Gegen Ansprüche von dem AN kann der AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

10. Datenschutz

10.1. Der AN weist darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung unter Einhaltung der Bestimmungen des BDSG gespeichert werden.

10.2. Der AN ist berechtigt, die Bestandsdaten seiner AG zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung der AG, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistung erforderlich ist.

10.3. Der AN wird dem AG auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. Der AN ist ferner berechtigt, diese Daten an Unternehmen zu übermitteln, die zulässigerweise mit der Durchführung dieses Vertrages oder von Teilen davon betraut wurden, sofern das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt. Betraute Unternehmen sind: Notrufzentralen, Kreditinstitute, Inkassounternehmen, Rechenzentrum, Lettershop, SCHUFA. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt streng weisungsgebunden nach dem BDSG.

10.4. Dem AG steht das Recht zu, einer Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken zu widersprechen.

11. Sonstiges

11.1. Ist der AG Kaufmann, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Ratingen vereinbart.

11.2. Für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner untereinander gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11.3. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

11.4. Änderungen bedürfen der Schriftform. Die Übersendung per Telefax reicht für die Wahrung der Schriftform aus, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

11.5. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Willen der Vertragsparteien und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.